

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 5. 9. 2018

Nummer 30

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
RdErl. 24. 8. 2018, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld)	800	
21133		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 23. 8. 2018, Umsetzung des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, der Artikel 44 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. der TierSchlVO	801	
78510		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
RdErl. 1. 8. 2018, Pflege der Wasserbuchdaten im Digitalen Wasserbuch sowie Erfassung von Wasserentnahmen und Berechnung der Wasserentnahmegebühr mit der Software WasserBuch- und WasserEntnahmeprogramm Niedersachsen (WBE)	801	
28200		
Erl. 28. 8. 2018, Überwachungsplan für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den §§ 8 und 9 IZÜV	804	
28200		
Erl. 5. 9. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements (Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“)	804	
28010		
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
RdErl. 8. 8. 2018, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF) 64100	805	
Erl. 5. 9. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“	806	
21141		
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 23. 8. 2018, Anerkennung der „Uli Stein Stiftung für Tiere in Not“	806	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
Bek. 27. 8. 2018, Anerkennung der „Erwin und Maria Stolt Stiftung“	806	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven		
Bek. 22. 8. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Neue-Bio-Energie Deinstedt GmbH & Co. KG, Zeven)	806	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen		
Bek. 27. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Haendler & Natermann Sport GmbH, Hann. Münden)	807	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim		
Bek. 21. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Harald Blankenstein Internationale Spedition GmbH, Hannover) ..	807	
Bek. 28. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Regenerative Energien Auetal)	807	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 17. 8. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Geflügelschlachtereie Steinfeld GmbH & Co. KG)	808	
Bek. 20. 8. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (MKV Metall- und Kabelverwertung GmbH, Nordenham)	808	
Bek. 20. 8. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (MKV Metall- und Kabelverwertung GmbH, Nordenham)	809	
Bek. 21. 8. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (PEP GmbH & Co. KG, Hannover)	810	
Rechtsprechung		
Bundesverfassungsgericht	812	
Stellenausschreibungen	812–814	

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4
und § 41 SGB VIII;
Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)**

RdErl. d. MS v. 24. 8. 2018 — 305.13-51436 —

— VORIS 21133 —

1. Anlass

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen Leistungen zum notwendigen Unterhalt bei Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, der oder des Jugendlichen oder jungen Volljährigen (Taschengeld).

2. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

Die in der **Anlage** abgedruckten monatlichen Barbeträge für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstigen betreuten Wohnformen sowie bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung werden gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verbindlich festgesetzt. Die Festsetzung für junge Volljährige berücksichtigt, dass auch diesen gemäß § 41 i. V. m. den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII im Einzelfall noch Jugendhilfeleistungen gewährt werden können.

3. Barbeträge nach Altersstufen

Die monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche sind nach Altersstufen gestaffelt. Berechnungsgrundlage für die Höhe und die Staffelung der monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche ist der Barbetrag für junge Volljährige (siehe Nummer 4), von dem die aus der Anlage ersichtlichen prozentualen Anteile für die Altersstufenstaffelung festgesetzt sind. Die mithilfe der festgesetzten prozentualen Anteile berechneten monatlichen Barbeträge sind auf volle 0,10 EUR auf- oder abgerundet.

4. Barbetrag für junge Volljährige

Berechnungsgrundlage für die Höhe des monatlichen Barbetrages für junge Volljährige ist die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII, von der — wie aus der Anlage ersichtlich — der auf volle EUR auf- oder abgerundete prozentuale Anteil von 27 % festgesetzt ist.

5. Anpassung der Barbeträge

Eine Anpassung der Barbeträge erfolgt bei einer Änderung der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

6. Erhöhung der Barbeträge

6.1 Minderjährige, die den neunten Schuljahrgang durchlaufen haben oder das Berufsvorbereitungsjahr mit zusätzlichem handlungsorientierten Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses durchlaufen haben und

- die Schule weiter besuchen, um einen Schulabschluss oder einen weiterführenden Schulabschluss zu erwerben,
- eine Berufseinstiegsschule besuchen oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen

oder

- ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufgenommen haben,

erhalten einen Barbetrag in Höhe des 1,5fachen des für die jeweilige Altersstufe geltenden Barbetrages.

6.2 Junge Volljährige, die eine der in Nummer 6.1 genannten Maßnahmen besuchen, erhalten eine monatliche Zulage von 10,— EUR.

7. Auszahlungsverfahren

7.1 Der Barbetrag soll den jungen Menschen am Monatsanfang ausgezahlt werden. Aus pädagogischen Gründen können jedoch auch kürzere Auszahlungszeiträume für einzelne Jugendliche festgelegt werden.

Kindern soll in der Regel der Barbetrag in wöchentlichen Abständen ausgezahlt werden.

7.2 Es sollen gewährt werden bei Eintritt

- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| — bis zum 10. eines Monats | der volle Betrag, |
| — vom 11. bis zum 20. eines Monats | 2/3 des Betrages, |
| — ab dem 21. eines Monats | 1/3 des Betrages. |

Bei Austritt soll diese Regelung sinngemäß Anwendung finden.

7.3 Bei Beurlaubungen bis zu vier Wochen soll der Barbetrag weiter gewährt werden. Dies gilt auch für Freizeit- und Ferienmaßnahmen.

7.4 Die Auszahlung des Barbetrages ist von der Einrichtung zu dokumentieren.

7.5 Einseitige Kürzungen oder der Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig. Der Barbetrag soll nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen für Schadensregulierungen, Geldbußen, Geldstrafen oder sonstige Verpflichtungen verwendet werden. Es soll darauf geachtet werden, dass in diesen Fällen Teilzahlungen erfolgen, damit dem jungen Menschen ein Betrag erhalten bleibt, mit dem er seinen Mindestbedarf decken kann.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An

die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 800

Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII		416,00 EUR
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	112,00 EUR
Altersstaffelung		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	6,70
4 Jahre	6 %	6,70
5 Jahre	7 %	7,80
6 Jahre	10 %	11,20
7 Jahre	11 %	12,30
8 Jahre	13 %	14,60
9 Jahre	15 %	16,80
10 Jahre	18 %	20,20
11 Jahre	22 %	24,60
12 Jahre	26 %	29,10
13 Jahre	31 %	34,70
14 Jahre	35 %	39,20
15 Jahre	44 %	49,30
16 Jahre	52 %	58,20
17 Jahre	65 %	72,80

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Umsetzung des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, der Artikel 44 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. der TierSchlVO

RdErl. d. ML v. 23. 8. 2018 — 203-4220-86 —

— VORIS 78510 —

Bezug: RdErl. v. 4. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 115)
— VORIS 78510 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2018 wie folgt geändert:

In Absatz 10 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 801

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Pflege der Wasserbuchdaten im Digitalen Wasserbuch sowie Erfassung von Wasserentnahmen und Berechnung der Wasserentnahmegebühr mit der Software WasserBuch- und WasserEntnahmeprogramm Niedersachsen (WBE)

RdErl. d. MU v. 1. 8. 2018 — 23-02820/02 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 11. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 93), geändert durch
RdErl. v. 18. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 878)
— VORIS 28200 —

1. Nutzung der Software WasserBuch- und WasserEntnahmeprogramm Niedersachsen (WBE)

1.1 Digitales Wasserbuch

Das Wasserbuch wird nur elektronisch geführt (Digitales Wasserbuch). Die Wasserbuchbehörden nutzen für die gemäß § 87 WHG und § 120 NWG gebotenen Eintragungen in das Wasserbuch die webbasierte Software WBE.

Für alte Rechte und Befugnisse und selbständige Fischereirechte, die sich aus dem Preußischen Wasserbuch ergeben und über die es ansonsten keine Wasserrechtsakten gibt, hat der NLWKN den Wasserbuchbehörden die eingescannten Alt-Akten als JPG-Dateien im Zuge der Einführung von WBE digital zur Verfügung gestellt.

1.2 Wasserentnahmen und Wasserentnahmegebühr

In das Wasserbuch sind u. a. Erlaubnisse oder Bewilligungen zur Entnahme von Wasser einzutragen, für die die Wasserentnahmegebühr (WEG) gemäß den §§ 21 bis 27 NWG erhoben wird.

Die Software WBE ermöglicht neben der Pflege des Digitalen Wasserbuches auch die Erfassung der Wasserentnahmemengen, die Berechnung der WEG, die Unterstützung des Vollzuges bei der Erhebung der WEG durch die zuständigen Wasserbehörden sowie die Bereitstellung von haushaltsrelevanten Daten für die Zahlstelle des NLWKN und das MU.

Die Erfassung der WEG relevanten Daten muss einheitlich über die Software erfolgen.

Deshalb ist die Software WBE mit der Teilaufgabe „Entnahme- und WEG-Datenpflege“ gemäß § 121 NWG auch für die Was-

serbehörden und den NLWKN eingeführt worden (vgl. auch Nummer 4).

1.3 Datenverarbeitung

Die zur Erfüllung der in den Nummern 1.1 und 1.2 genannten Aufgaben erhobenen Daten werden gemäß § 121 NWG in der wasserwirtschaftlichen Landesdatenbank gespeichert, die beim NLWKN eingerichtet ist.

1.4 Import-Schnittstellen

Die Daten zu den in den Nummern 1.1 und 1.2 genannten Aufgaben liegen bei einigen zuständigen Behörden bereits in eigenen Datenbanken vor. Die Erfassung der Daten kann in diesen Fällen über Import-Schnittstellen zu WBE erfolgen und die direkte Eingabe mittels WBE-Software ersetzen. Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten sind jedenfalls vollständig — entweder direkt mittels WBE oder über die Import-Schnittstellen — zu erfassen oder aktuell zu pflegen und der Landesdatenbank zur Verfügung zu stellen.

2. Zuständige Behörden

Die Eintragungen in das Wasserbuch hat gemäß § 120 Abs. 2 NWG jeweils die Behörde vorzunehmen, die für die Erteilung des einzutragenden Rechts oder die einzutragende wasserrechtliche Maßnahme zuständig ist (Wasserbuchbehörde).

Die Wasserbuchbehörde für die selbständigen Fischereirechte i. S. von § 3 Abs. 1 Nds. FischG ist die Behörde, die für Entscheidungen über den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers zuständig ist (untere Wasserbehörde oder NLWKN).

Eintragungen von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die gemäß § 19 WHG von einer anderen Behörde (Planfeststellungsbehörde, Bergbehörde) erteilt werden, nimmt die Wasserbehörde vor, die das Einvernehmen erteilt.

Den beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch gemäß § 120 Abs. 5 NWG erstellt diejenige Wasserbuchbehörde, die für den Eintrag zuständig ist.

Dem NLWKN obliegt als Landesbehörde nach § 120 Abs. 1 NWG die zentrale Administration der WBE-Software. Er erteilt jeder Wasser-/Wasserbuchbehörde eine eigene Zugangskennung.

Der NLWKN hat den sicheren Betrieb der Software sicherzustellen. Dazu gehört auch die Unterstützung der Wasserbuchbehörden bei der Anwendung der Software WBE (Helpdesk).

3. Eintragungen in das Wasserbuch

3.1 Zeitpunkt

Die Wasserbuchbehörde hat die Einträge in das Wasserbuch einschließlich Änderungen oder Löschungen mit dem Eintritt der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer in § 87 Abs. 2 WHG i. V. m. § 120 Abs. 3 NWG genannten wasserrechtlichen Entscheidung vorzunehmen.

3.2 Absehen von Eintragungen wegen untergeordneter Bedeutung

Von der Eintragung von Erlaubnissen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, und Bewilligungen sowie alten Rechten und alten Befugnissen und Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen kann gemäß § 87 Abs. 2 WHG in Fällen von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung abgesehen werden.

Für das Wasserbuch nicht relevant sind:

- Einleitungen aus Kleinkläranlagen,
- Entnahmen zu Löschwasserzwecken,
- Entnahmen kleiner 10 m³/d, sofern nicht aufgrund von § 21 NWG eine Pflicht zur WEG besteht, und
- Einleitungen von Niederschlagswasser kleiner 1 000 m³/d.

Im Programm WBE besteht die Möglichkeit nicht wasserbuchrelevante sog. „unwesentliche Rechte“ für eigene Zwecke zu erfassen. Die Datenbankabfrage des Bereichs „unwesentliche Rechte“ ist nicht Bestandteil des Wasserbuches.

Zur Vervollständigung der Übersicht über die örtlichen Nutzungen wird die Verwendung des Bereichs „unwesentliche Rechte“ empfohlen. Für Wasserentnahmen kleiner 10 m³/d, für die jedoch eine WEG gemäß § 21 NWG erhoben wird, ist die Eintragung als „unwesentliches Recht“ verpflichtend. Dadurch wird die Erfassung der Wasserentnahmemengen und WEG-Daten (siehe Nummer 4) mit der Software WBE technisch ermöglicht.

Die Wasserbucheinträge können nur von den jeweils zuständigen Wasserbuchbehörden vorgenommen, geändert oder gelöscht werden, die Wasserbuchdaten stehen jedoch allen Wasserbehörden in der zentralen Landesdatenbank lesend zur Verfügung.

3.3 Einzelheiten zu erteilten Rechten

Zu erteilten Rechten sind in das Digitale Wasserbuch im Wesentlichen folgende Angaben einzutragen:

- zuständige Wasserbehörde,
- Rechtsinhaber (Anschrift),
- Rechtstitel gemäß § 87 Abs. 2 WHG i. V. m. § 120 Abs. 3 NWG — z. B. Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG), altes Recht oder alte Befugnis (§ 20 WHG),
- Datum der Gültigkeit und Aktenzeichen der Entscheidung, Befristung,
- Bezeichnung des Nutzungsortes/der Nutzungsorte,
- Rechtsabteilung; hierbei handelt es sich um eine Beschreibung der Nutzungsart — z. B. Entnahme von Wasser oder Entnahmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern (Abteilung A), Entnahme, Zutageförderung, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Abteilung E),
- nähere Angaben zum Zweck (z. B. Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung, Grundwasserentnahme für die landwirtschaftliche Beregnung),

- Lage des Nutzungsortes (Ostwert/Rechtswert und Nordwert/Hochwert); den Koordinaten des Nutzungsortes kommt eine besondere Bedeutung zu, da mit diesem sämtliche Geoinformationen ermittelt werden.

Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 92 bis 94 WHG sowie § 122 NWG) und Fischereirechte beziehen sich meistens auf bestimmte Flächen oder Strecken. Bei diesen Wasserrechten ist möglichst auch ein Ostwert/Rechtswert und Nordwert/Hochwert einzutragen; dazu soll ein Punkt gewählt werden, der das Gebiet oder die Strecke am besten fachlich und in Hinsicht auf die Zuständigkeit repräsentiert (z. B. ungefährender Flächenmittelpunkt, Förderzentrum oder Anfangspunkt einer Linie),

- in Abhängigkeit vom Rechtszweck: Entnahmemenge, Einleitmenge gemäß Wasserrechtsbescheid; sofern im Bescheid die Mengenangabe nicht bezogen auf die Bilanzgröße m³/a enthalten ist, sind ergänzend realistische Jahresmengen einzutragen. Bei der Ermittlung ist auf eine fachlich sinnvolle Ausgangsgröße abzustellen.

Zusätzlich:

- bei Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung: die Bezeichnung und Nummer der Wassergewinnungsanlagen (WGA-Nummer) — der Katalog der WGA-Nummern steht in WBE zur Verfügung,
- bei Staurechten: Stauhöhen.

3.4 Eintragung von Gebieten

Die Eintragung von Gebieten (Wasserschutzgebiete, Risikogebiete, festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Heilquellenschutzgebiete) richtet sich nach Nummer 6. Diesbezügliche Verordnungen (Wasserschutzgebiet, festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet) sind dem NLWKN im PDF-Format zusammen mit den Geometriedaten gemäß Nummer 6 zu übermitteln.

3.5 Daten der behördlichen Einleiterüberwachung

Für Abwasseranlagen, die der behördlichen Überwachung unterliegen, und deren Überwachungswerte mit dem EDV-Programm Abwasserkataster Niedersachsen (AKN), der AKN-Webversion oder der definierten Schnittstelle erfasst und dem NLWKN gemeldet wurden, können die Überwachungswerte zusammen mit den Wasserbuchdaten in WBE angezeigt werden. Dazu muss in AKN das Verknüpfungsfeld „Ordnungszahl“ sowie in WBE das Feld „behördliche Überwachung“ gepflegt sein.

4. Wasserentnahmemengen und WEG

4.1 Erfassung der Daten

Die für die WEG-Erhebung benötigten Angaben sind z. T. bereits Bestandteil des Digitalen Wasserbuches.

Darauf aufbauend werden die für die WEG-Erhebung zusätzlich erforderlichen Entnahmedaten (tatsächlich entnommene Wassermenge, Veranlagungsjahr, Verwendungszweck, Gebühr — sofern diese nicht über die Software berechnet wird —, Vorauszahlungen, ggf. abweichender Nutzer) direkt mittels WBE-Software oder über die Import-Schnittstelle erfasst.

Grundsätzlich wird die Entnahmemenge je Nutzungsort erfasst. Bei mehreren zu einem Wasserrecht gehörenden Brunnenstandorten, z. B. eines Beregnungsverbandes, können abweichend auch die errechnete zulässige Gesamtentnahmemenge sowie die tatsächlich entnommene Gesamtentnahmemenge (Jahreswerte) der einzelnen Nutzungsorte des Wasserrechts an einem zusätzlichen (fiktiven) Nutzungsort eingetragen werden.

Bei den Entnahmemengen- und Gebührendaten handelt es sich um laufende Nutzungsdaten zu einem Nutzungsort eines Wasserrechts.

Die Erfassung hat, insbesondere als Grundlage für die Meldung an die Zahlstelle sowie für haushaltsrelevante Betrachtungen des MU, jährlich für alle aktiven Entnahmestellen, sobald die in Absatz 2 genannten Entnahmedaten vorliegen, unmittelbar zu erfolgen.

Sofern eine Wasserbehörde zur Eingabe der Entnahmemengen und WEG-Daten WBE nicht nutzt, muss die Erfassung von Jahresdaten mithilfe einer zuvor über die WBE-Anwendung ausgelagerten Excel-Datei erfolgen, in die die Wasserbehörde die mit einer anderen Software erfassten aktuellen Angaben des Jahres überträgt und diese Datei in WBE importiert. Voraussetzung dabei ist die Pflege der Stammdaten im Wasserbuch.

4.2 Abruf der Daten durch die Zahlstelle

Für ihre Aufgabe in diesem Zusammenhang benötigt die Zahlstelle des NLWKN die in Nummer 4.1 Abs. 2 genannten Angaben zur WEG der einzelnen Wasserbehörden und des NLWKN. Diese Informationen entnimmt die Zahlstelle des NLWKN den mithilfe des WBE-Moduls oder der Schnittstelle fortlaufend aktuell erfassten und gepflegten Daten.

Nach Mitteilung der unteren Wasserbehörden, dass die Datenerfassung für das jeweilige Haushaltsjahr abgeschlossen ist (unter Verwendung des WBE-Reports „Meldung an die Zahlstelle“), ruft die Zahlstelle des NLWKN die Daten aus der Landesdatenbank ab.

Die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt nur für die im WBE erfassten Gebührenschildner und nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung. Der Verwaltungsaufwand umfasst auch die Pflege der relevanten Daten in WBE.

Falls gegenüber den festgelegten Terminen die Abführung an das Land verspätet erfolgt, geben die unteren Wasserbehörden Zwischenberichte an die Zahlstelle des NLWKN.

Die für die Abführung der WEG an das Land — Zahlstelle des NLWKN — festgelegten Termine bleiben von dem Verfahren zur Erfassung und Meldung unberührt.

5. Zugang zu WBE, technische Hinweise, Hilfen

Der Zugang zu WBE erfolgt über das Landesintranet <http://intra.cadenza.niedersachsen.de/cadenza> mit einer persönlichen Zugangskennung, die beim NLWKN beantragt werden muss.

Sofern die zuständige Wasserbuchbehörde die Einträge in das Wasserbuch nicht direkt über den WBE-Teil Digitales Wasserbuch pflegt, hat sie die erforderlichen Daten über eine XML-Schnittstelle in das Modul zu importieren.

Das Austauschformat sowie Informationen zu WBE werden auf den Internetseiten des NLWKN (www.nlwkn.de, Themen Wasserwirtschaft, Wasserbuch) veröffentlicht.

6. Austausch von Geoinformationen zu Gebieten

6.1 Vorlage von Geoinformationen für das Digitale Wasserbuch

Die Gebietsgrenzen von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten sind Bestandteil der jeweiligen Verordnungen und werden als Geoinformation in der Landesdatenbank geführt.

Im Rahmen von Festsetzungs- oder Änderungsverfahren für diese Gebiete haben die unteren Wasserbehörden, soweit sie die Daten zur Gebietsabgrenzung (Geometrie- und Attributdaten) nicht selbst erzeugen, die Vorlage digitalisierter Gebietsabgrenzungen vom Antragsteller zu verlangen.

Die gemäß § 87 WHG i. V. m. § 120 NWG in das Wasserbuch einzutragenden Wasserschutzgebiete, Risikogebiete, festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind als Kartenthemen im Digitalen Wasserbuch abrufbar, werden aber nicht mit der WBE-Software erfasst.

6.2 Vorlage von Geoinformationen für Landesaufgaben

Für die Bekanntgabe der Förderkulisse für Maßnahmen gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 4 NWG sowie allgemein für die Bewirtschaftung des Grundwassers ist darüber hinaus die Darstellung von Trinkwassergewinnungsgebieten in digitaler Form erforderlich.

Im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren für Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung sollte auch aus diesem Anlass die Vorlage der Einzugsgebiete in digitaler Form die Regel sein.

Sofern in Trinkwassergewinnungsgebieten, die noch nicht digitalisiert worden sind, mit Maßnahmen gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 4 NWG begonnen werden soll, haben die unteren Wasserbehörden die Vorlage digitalisierter Gebietsabgrenzungen vom jeweiligen Wasserversorger zu fordern.

6.3 Übermittlung der Geoinformationen an den NLWKN

Die Geometrie- und Attribut-Daten der in den Nummern 6.1 und 6.2 genannten Gebietsabgrenzungen sind bei Änderung oder Neuerfassung von der zuständigen Wasserbehörde oder auf ihre Veranlassung vom Antragsteller gemäß § 88 WHG i. V. m. § 121 NWG dem NLWKN in einem näher bestimmten Austauschformat laufend zuzuleiten.

Das Austauschformat wird auf der Internetseite des NLWKN (Themen: Hochwasser und Küstenschutz/Überschwemmungsgebiete und Wasserwirtschaft/Grundwasser/Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete) bekannt gemacht. Bei Wasser- und Heilquellenschutzgebieten ist zusätzlich die Wasserschutzgebietsnummer (WSG-Nummer) in den Attributdaten zu pflegen. Der Katalog der WSG-Nummern steht in WBE zur Verfügung.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 6. 9. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Überwachungsplan
für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen
gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates
und den §§ 8 und 9 IZÜV**

Erl. d. MU v. 28. 8. 2018 — 25-62004/201/05 —

— VORIS 28200 —

Bezug: Erl. v. 2. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 646), zuletzt geändert durch
Erl. v. 21. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1159)
— VORIS 28200 —

Anhang 1 der Anlage des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 27. 8. 2018 folgende Fassung:

„Anhang 1

Liste der Industriekläranlagen nach der IZÜV

Name	PLZ	Ort	Straße	Inspektionsintervall in Jahren
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Stade	21683	Stade	Bützflether Sand 9	1
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Bomlitz	29699	Bomlitz	August-Wolff-Straße 13	1
Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH	30926	Seelze	Wunstorfer Straße 40	1
e ⁴ Umwelt & Service GmbH	49201	Dissen am Teutoburger Wald	Versmolder Straße 49	3
Industriepark Nienburg GmbH	31582	Nienburg	Große Drakenburger Straße 93—97	1
Salzgitter Flachstahl GmbH	38239	Salzgitter	Eisenhüttenstraße 99	1
Volkswagen AG	38440	Wolfsburg	Berliner Ring 2	1
Harz-Metall GmbH	38642	Goslar	Hüttenstraße 6	2
H. C. Starck Infrastructure GmbH & Co. KG Werk Goslar	38642	Goslar	Im Schleeke 78—91	2.“

An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 804

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen-
und Energiemanagements
(Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“)**

Erl. d. MU v. 5. 9. 2018 — 26-22611/01 —

— VORIS 28010 —

Bezug: Erl. v. 9. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1518; 2016 S. 645),
zuletzt geändert durch Erl. v. 6. 7. 2016 (Nds. MBl. S. 706)
— VORIS 28010 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 5. 9. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach den Worten „Investitionen in Gebäude und Anlagen“ ein Komma und die Worte „die sich im Eigentum des möglichen Antragstellers befinden,“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b werden nach den Worten „die Errichtung von Anlagen“ ein Komma und die Worte „die sich im Eigentum des möglichen Antragstellers befinden,“ eingefügt.

b) Nummer 2.1.2 Buchst. b wird gestrichen

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.2 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„— die erwartete CO₂-Einsparung muss mindestens 140 t pro 1 000 000 EUR Investitionssumme und Jahr betragen (gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Buchst. a, Nummer 2.1.2 Buchst. d und Nummer 2.1.2 Buchst. e),“.

b) Der Nummer 4.3 wird der folgende Satz angefügt:

„Das Ergebnis des Scorings muss mindestens 50 Punkte erreichen.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.3.2 Abs. 3 und 8 werden gestrichen.

b) In Nummer 5.4.2 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 1 Zeile 4 wird im Klammerzusatz die Verweisung „Nummer 2.1.2 Buchst. b,“ gestrichen.
b) Zeile 12 der Anlage erhält folgende Fassung:

Kriterium	Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 (Punkte)	Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.2 (Punkte)	Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.3 (Punkte)	Erläuterung	Hinweise
„Kriterien für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3			17	Das neu einzurichtende Netzwerk wird der ‚Initiative Energieeffizienz-Netzwerke‘ der Bundesregierung und der führenden Verbände und Organisationen der deutschen Wirtschaft im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz beitreten.	Die Initiative Energieeffizienz-Netzwerke (IEEN) hat die Gründung von rd. 500 neuen Energieeffizienz-Netzwerken in Deutschland bis Ende 2020 zum Ziel. Das Land Niedersachsen möchte mit der Förderung von betrieblichen Energieeffizienznetzwerken in Niedersachsen die Bundesinitiative unterstützen. Mit dem Beitritt akzeptiert der geförderte Netzwerkträger die Mindestanforderungen der Initiative an Netzwerken (z. B. hinsichtlich der Zahl teilnehmender Unternehmen, der Dauer des Netzwerks, der Festlegung eines Energieeffizienzziels) und nimmt eine Überprüfung durch ein ‚Monitoring‘ vor. Das Monitoring orientiert sich an den ‚Regelungen zum Monitoring im Rahmen der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke‘. Die Dokumentation nach Nummer 6.5 orientiert sich am ‚Praxis-Leitfaden der IEEN‘.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 30/2018 S. 804

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF)

RdErl. d. MB v. 8. 8. 2018 — 103-46105/5103 —

— VORIS 64100 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBL. S. 422), geändert durch RdErl. v. 25. 5. 2016 (Nds. MBL. S. 698)
— VORIS 64100 —

Abschnitt II des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 9. 2018 wie folgt geändert:

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Verpflichtungen von Zuwendungsempfängern, aufgrund haushaltsrechtlicher oder vergaberechtlicher Vorschriften vergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

3.2 Zuwendungsempfänger, die nicht in Nummer 3.1 fallen, können

3.2.1 bei Zuwendungen ausschließlich aus einem Finanzinstrument i. S. des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder

3.2.2 bei einer anderweitigen bewilligten Zuwendung von bis zu einschließlich 100 000 EUR oder

3.2.3 bei Aufträgen unter einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 15 000 EUR (netto)

Aufträge ohne Vorschaltung eines besonderen Verfahrens erteilen.

3.3 Zuwendungsempfänger, die nicht in die Nummern 3.1 und 3.2 fallen, haben bei einer bewilligten Zuwendung von mehr als 100 000 EUR für jeden Auftrag ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 15 000 EUR (netto) grundsätzlich mindestens drei fachkundige, leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Begründung der einzelnen Entscheidungen ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.4 Werden zuwendungsfähige Ausgaben über Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen sowie zur Vorlage von Auflistungen über vergebene Aufträge keine Anwendung.“

An die
Obersten Landesbehörden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 30/2018 S. 805

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“**

Erl. d. MB v. 5. 9. 2018 — 06025/19 —

— **VORIS 21141** —

Bezug: Erl. d. StK v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 769), geändert durch
Erl. v. 1. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1190)
— **VORIS 21141** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 5. 9. 2018 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden der dritte und der vierte Spiegelstrich gestrichen.
2. Nummer 2.2.4 erhält folgende Fassung:
„2.2.4 bei denen festgestellt wird, dass die Förderung eine Beihilfe i. S. der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen würde. Ebenfalls ausgeschlossen ist auch eine Förderung als De-Minimis-Beihilfe oder De-Minimis-Beihilfe an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen. Bei Projekten, die nicht unter diesen Ausschluss fallen, ist ausdrücklich festzustellen, dass keine Beihilferelevanz vorliegt.“
3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7.5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 7.6 und 7.7 werden Nummern 7.5 und 7.6.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 806

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Anerkennung der
„Uli Stein Stiftung für Tiere in Not“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 23. 8. 2018
— 11741-U 10 —**

Mit Schreiben vom 23. 8. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 8. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Uli Stein Stiftung für Tiere in Not“ mit Sitz in Langenhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Einrichtungen für Tiere in Not.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Uli Stein Stiftung für Tiere in Not
Schützenstraße 22
30853 Langenhagen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 806

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Erwin und Maria Stolt Stiftung“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 27. 8. 2018
— ArL LG 06-11741/523 —**

Mit Schreiben vom 27. 8. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die durch eine Verfügung von Todes wegen gegründete „Erwin und Maria

Stolt Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Dannenberg gemäß den §§ 83 und 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des Sports sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Erwin und Maria Stolt Stiftung
c/o Dr. Paul, Hartmann & Coll. GmbH
Postfach 16 47
31206 Peine.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 806

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Neue-Bio-Energie Deinstedt GmbH & Co. KG, Zeven)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 22. 8. 2018
— CUX16-062-8.1-Ut —**

Die Firma Neue-Bio-Energie Deinstedt GmbH & Co. KG, Gartenstraße 28, 27404 Zeven, hat mit Schreiben vom 28. 8. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit 2 600 000 Nm³/a Produktionskapazität am Standort in 27446 Deinstedt, Mahlstedter Straße 14, Gemarkung Deinstedt, Flur 3, Flurstück 22/40, beantragt.

Bestandteil des Genehmigungsantrags sind die Erweiterung eines Gaslagers durch Austausch des Gasspeicherdachs, die Erweiterung eines Gärproduktlagers durch Aufstockung der Behälterwand sowie der Neubau einer Abtankplatte zum Umfüllen von Zündöl.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Biogasanlagen“ der Gemeinde Deinstedt, der hier ein „Sondergebiet Biogasanlagen“ ausweist.

Die beantragten Änderungen beanspruchen zum einen keinerlei zusätzliche Grundfläche, da sie oberhalb bereits vorhandener Behälter durchgeführt werden, und zum anderen nur eine kleine Fläche von ca. 15 m². Die erforderliche Kompensation erfolgt gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es werden keine anderen oder zusätzlichen Abfälle erzeugt.

Das störfallrelevante Volumen vergrößert sich um 1,46 t. An der Anfälligkeit für Störfälle ändert sich jedoch aufgrund dieser beantragten Erhöhung nichts. Die Anlage stellte bereits vor der hier beantragten Änderung einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß der 12. BImSchV dar. Daher war der Stand der Sicherheitstechnik bereits vor der vorgesehenen Änderung einzuhalten. Auch nach der Durchführung der Änderung bleibt dieser Bereich ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß der 12. BImSchV, sodass sich keine höheren technischen und/oder organisatorischen Anforderungen aufgrund dieser Änderung ergeben.

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage und ist durch drei vorhandene Biogaserzeugungsanlagen vorgeprägt. Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natur-

denkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope sind durch Auswirkungen der Änderungen nicht betroffen. In der näheren Umgebung befindet sich keine bauliche Anlage, die dem Denkmalschutz untersteht.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 806

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Haendler & Natermann Sport GmbH,
Hann. Münden)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 27. 8. 2018
— GOE18-025-03 —**

Die Firma Haendler & Natermann Sport GmbH, Auf dem Dreisch 2, 34346 Hann. Münden, hat mit Schreiben vom 23. 4. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Bleischmelze mit 3,88 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 34346 Hann. Münden, Auf dem Dreisch 2, Gemarkung Volkmarshausen, Flur 3, Flurstück 222/9, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Durchsatzkapazität von 2 t/d auf 3,88 t/d.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 3.5.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 807

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Harald Blankenstein Internationale Spedition GmbH,
Hannover)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 21. 8. 2018
— HI 907022237/HI 18-052 —**

Bezug: Bek. v. 7. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1133)

Die Firma Harald Blankenstein Internationale Spedition GmbH, Rehagen 16, 30165 Hannover, hat mit Schreiben vom 29. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Pyrotechnik mit 199 t Lagerkapazität am Standort in 31137 Hildesheim, Ruscheplattenstraße 14, Gemarkung Hildesheim, Flur 14, Flurstück 1/73, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

In der Nähe des Vorhabens, westlich in etwa 130 m Entfernung befinden sich das Naturschutzgebiet „Mastberg und Innersteaue“ und das FFH-Gebiet 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“. Durch den ordnungsgemäßen Normalbetrieb des Pyrotechniklagers werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete erwartet.

Bei der Anlage handelt es sich um die immissionsschutzrechtliche Neuerrichtung und gleichzeitig um einen Betriebsbereich i. S. der 12. BImSchV. Dieser Betriebsbereich wurde nach § 23 a BImSchG am 7. 8. 2017 angezeigt und mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlicht. Hierzu ergab ein Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen vom 15. 8. 2018, dass ein Sicherheitsabstand von 50 m festzulegen sei und in diesem Sicherheitsabstand keine schutzwürdige Nutzung stattfinde.

Der Zugang zu weiteren Umweltinformationen zu dem oben beschriebenen Vorhaben kann nach § 3 NUIG i. V. m. § 4 UIG beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, beantragt werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 807

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Regenerative Energien Auetal)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 28. 8. 2018
— HI 18-055-02 —**

Die Firma Regenerative Energien Auetal, Rolfshagener Straße 46 a, 31749 Auetal, hat mit Schreiben vom 28. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit 54 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 31749 Auetal, Rolfshagener Straße 46 a, Gemarkung Auetal-Rolfshagen, Flur 3, Flurstücke 38/12, 42/15, 42/16 und 39/9, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erweiterung der Biogasanlage um ein viertes BHKW mit 576 kW Feuerungswärmeleistung mit Gasaufbereitung und Trafo, der Austausch der Endlagerabdeckung mit einem größeren Gasspeicher mit 883 m³ und der Neubau einer Mehrzweckhalle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind (standortbezogene Vorprüfung). Die Erweiterung um ein BHKW hat bezüglich der Immissionen durch Lärm nur geringe negative Auswirkungen, da der neue Motor in das vorhandene, nach dem Stand der Lärmminimierungstechnik errichtete Gebäude gestellt werden soll.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 807

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Geflügelschlachtereie Steinfeld GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 8. 2018
— OL 17-184-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Geflügelschlachtereie Steinfeld GmbH & Co. KG, Honkomper Weg 9, 49439 Steinfeld, mit der Entscheidung vom 27. 6. 2018 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Kapazitätserhöhung von 96 t/d auf 140 t/d (56 000 Tiere pro Tag, 280 000 Tiere pro Woche),
- Anbau und Erweiterung des Produktionsbereichs,
- Nutzungsänderungen diverser innerbetrieblicher Räume/Bereiche,
- Errichtung einer Werksumfahrt,
- Errichtung von 18 Pkw-Einstellplätzen,
- Umbau „KAT3/Konfiskate und Bluttank“,
- Nutzungsänderung „Stellplätze für gereinigte Lkw“ in „Lebendtier-Wartehalle“.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **6. 9. bis einschließlich 19. 9. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Steinfeld, Zimmer 35, Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 808

Anlage**I. Tenor**

1. Der Firma Geflügelschlachtereie Steinfeld GmbH, Honkomper Weg 9, 49439 Steinfeld, wird aufgrund ihres Antrags vom 13. 10. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 9. 1. 2018, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer bisherigen Schlachtkapazität von 96 t/d Lebendgewicht erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 96 t/d auf 140 t/d an 5 Tagen in der Woche (Montag bis Freitag), max. 7 500 Tiere je Stunde und Linie, max. 280 000 Tiere/Woche,
- Anbau und Erweiterung des Produktionsbereichs,
- Nutzungsänderung „Schalenlager unsauber“ in „Lager Werkstatt“,
- Errichtung einer Werksumfahrt,
- Errichtung von 18 Pkw-Einstellplätzen,
- Umbau „KAT3/Konfiskate und Bluttank“,
- Nutzungsänderung „Stellplätze für gereinigte Lkw“ in „Lebendtier-Wartehalle“ und
- Nutzungsänderungen diverser innerbetrieblicher Räume/Bereiche.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49439 Steinfeld
 Straße: Honkomper Weg 9
 Gemarkung: Steinfeld
 Flur: 8
 Flurstücke: 119/6, 134/7, 132/6, 132/8, 132/9.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 70 NBauO sowie
- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17.2 — 7. Änderung der Gemeinde Steinfeld hinsichtlich der Zweckbestimmung „Fläche, die als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser“.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(MKV Metall- und Kabelverwertung GmbH, Nordenham)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 8. 2018
— 40211/1 8.11.2.4 OL 18-045-01 —**

Die MKV Metall- und Kabelverwertung GmbH, Martin-Pauls-Straße 168, 26954 Nordenham, hat mit Schreiben vom 16. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Kabelverwertung (Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie Eisen- oder Nichteisenschrotten) in 26954 Nordenham, Martin-Pauls-Straße 168, Gemarkung Blexen, Flur 21, Flurstücke 1, 2/7 und 2/9, beantragt.

Die beantragte Änderung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Erhöhung der Lager- und Behandlungskapazitäten sowie die Ausdehnung der Betriebszeiten. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Aufgrund der Beschaffenheit der gesamten Anlage, der Optimierung von Betriebsabläufen sowie der Entfernung zu den besonderen örtlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben wird.

Insgesamt ist nach der Ermittlung der qualitativen und quantitativen Sachverhalte davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und die Umwelt entstehen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 808

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (MKV Metall- und Kabelverwertung GmbH, Nordenham)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 8. 2018
— OL 18-045-01 —**

Die Firma MKV Metall- und Kabelverwertung GmbH, Martin-Pauls-Straße 168, 26954 Nordenham, hat mit Schreiben vom 16. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Martin-Pauls-Straße 168, 26954 Nordenham, Gemarkung Blexen, Flur 21, Flurstücke 1, 2/7 und 2/9, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind:

- Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (ohne Metalle), Erhöhung von 100 t auf 2 230 t,
- Lagerung Eisen- und Nichteisenmetalle, Erhöhung von 25 t auf 1 450 t,
- Lagerung gefährlicher Abfälle, Erhöhung von 49,9 t auf 2 310 t,
- Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Sortieren, Zerlegen), Erhöhung von 30 t/d auf 100 t/d,
- Behandlung gefährlicher Abfälle (Sortieren, Zerlegen), Erhöhung von 30 t/d auf 50 t/d,
- Kabelschredderanlage, Erhöhung von 10 t/d auf 35 t/d,
- Ausdehnung der Betriebszeiten auf 7.00 bis 21.00 Uhr.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.2.1 (E/G) und 8.12.1.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in

der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 „Gebiet östlich der Martin-Pauls-Straße zwischen Ulmenstraße und Blexer Sieltief“ der Stadt Nordenham. Es handelt sich um ein eingeschränktes Gewerbegebiet.

Die stofflichen Emissionen, wie z. B. Gerüche und Stäube wurden innerhalb der Antragsunterlagen betrachtet. Durch die Einhausung der maßgeblichen Anlagen und den Standort der Anlagen in einer Halle ist davon auszugehen, dass eine Gefährdung der Nachbarschaft ausgeschlossen werden kann. Alle staubbeladenen Abluftströme werden durch eine Gewebeschlauchfilteranlage mit vorgeschaltetem Zyklon und nachgeschaltetem Sekundärfilter gereinigt. Der Bagatellmassenstrom der TA Luft wird unterschritten.

In einem schalltechnischen Gutachten der Institut für technische und angewandte Physik GmbH (im Folgenden: itap) wurden die Auswirkungen des geänderten Betriebes betrachtet. Durch den Betrieb der erweiterten Anlagen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber als auch nachts um mindestens 6 dB unterschritten. Aufgrund der Tatsache, dass der Betrieb ausschließlich werktags stattfindet, der schrittweisen Umrüstung der Dieselfahrzeuge auf Elektrofahrzeuge und den Darstellungen aus dem schalltechnischen Gutachten inklusive der darin genannten Schallminderungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Das betrifft insbesondere den Spielplatz, der in ca. 290 m Entfernung liegt, als auch das sich in nördlicher Richtung befindliche Wohngebiet. Die dort festgelegten Immissionsmesspunkte befinden sich in ca. 70 bis 80 m Entfernung der maßgeblichen Geräuschquellen (Hallen 2 und 4) des Betriebes. Gemäß den Messungen der itap werden die Immissionsrichtwerte auch dort unterschritten.

Darüber hinaus wurde dargelegt, dass weder schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht noch durch Erschütterungen zu erwarten sind.

Auch standortbezogene Kriterien wurden untersucht. Direkt an das Betriebsgelände grenzen keine Bereiche mit empfindlicher Nutzung.

Ein Einfluss auf besondere schutzbedürftige Lebensräume ist damit auszuschließen. Auf das sich in ca. 320 m Entfernung befindliche Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ sind durch den beabsichtigten geänderten Betrieb der Anlage keine Auswirkungen durch z. B. Luftschadstoffe oder andere Emissionen zu erwarten. Die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen betragen unter Berücksichtigung der Entfernung von ca. 320 m am Rand des Schutzgebietes ca. 35 dB.

Das sich in 920 m Entfernung befindliche Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Unterweser“ befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 5. 9. bis zum 4. 10. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Stadt Nordenham, Walther Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 80, während der Dienststunden,

montags und donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr und
	14.00 bis 17.00 Uhr,

dienstags und mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **5. 9. 2018** und endet mit Ablauf des **5. 11. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, dem 28. 11. 2018, ab 10 Uhr
im Sitzungssaal — Zimmer b der Stadt Nordenham,
Walther Rathenau-Straße 25,
26954 Nordenham,

erörtert. Sollte die Erörterung am 28. 11. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 809

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(PEP GmbH & Co. KG, Hannover)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 8. 2018
— OL 17-206-01 —

Die PEP GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover, hat mit Schreiben vom 27. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 100 t/d auf dem Grundstück in 49832 Freren, Schapener Straße 9, Gemarkung Freren, Flur 14, Flurstück 2/7, beantragt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 49,5 t/d auf 100 t/d,
- Erweiterung des Annahmekatalogs um Hühnerkot und Gülle als zusätzliche Einsatzstoffe (Abfallschlüssel 02 01 06),
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan mit einer Verarbeitungskapazität von 6,8 Mio. Nm³/a für die Einspeisung in das Gasnetz anstelle eines Teils der bisher genehmigten Verstromung,
- Verringerung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotorenanlage von 9,98 MW auf 2,6 MW,
- Hygienisierung des Substrats nach dem Gärrestlager anstelle der bisher genehmigten Drucksterilisation vor Einbringung in die Fermenter,
- Erhöhung der Kapazität der Trocknungsanlage für Gärreste von 45 t/d auf 49 t/d,
- Abwasserbehandlung durch SBR-Verfahren (SBR = Sequenziell beschickter Reaktor) anstelle des bisher genehmigten Membranverfahrens,
- räumliche Verlegung des Biofilters,
- Anpassung von Anlagenteilen an aktuelle Rechtsnormen (AwSV, 12. BImSchV u. a.).

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.2.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Für die Anlage gilt das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“. Verbindliche BVT-Schlussfolgerungen wurden hierzu bisher nicht veröffentlicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Geruchstechnischer Bericht über die Ermittlung der Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen zur geplanten Biomethan-Anlage der PEP GmbH & Co. KG in 49832 Freren,
- Schalltechnischer Bericht zur Lärmsituation im Bereich einer geplanten Biogasanlage des BioEnergieparks Freren mit der ergänzenden Stellungnahme Immissionsschutztechnische Untersuchung zur Situation in der Nachbarschaft der geplanten Biomethan-Anlage der PEP GmbH & Co. KG in 49832 Freren mit Bezug auf den Schalltechnischen Bericht zur Lärmsituation im Bereich einer geplanten Biogasanlage des BioEnergieparks Freren vom 26. 10. 2011,
- Immissionsschutztechnischer Bericht über die Durchführung einer Schornsteinhöhenberechnung für die geplante Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage, einer regenerativ thermischen Oxidationsanlagen sowie zwei BHKW-Anlagen bei der geplanten Biomethan-Anlage der PEP GmbH & Co. KG in 49832 Freren,
- Stellungnahme zur sicherheitstechnischen Prüfung der Planungsunterlagen für die Biomethananlage gemäß § 29 a BImSchG,
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes für den Betriebsbereich einer Biomethananlage unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG,
- Brandschutzkonzept,

- Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren und zum Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet Energiepark Freren“ als Teil II der Begründung,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bau einer Biomethanganlage in Freren,
- Immissionschutztechnischer Bericht über die Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition, hervorgerufen durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Biomethanganlage der PEP GmbH & Co. KG in 49832 Freren,
- Bauvorhaben PEP Freren – Forstliches Gutachten zur Immissionsbelastung auf Grundlage des Ammoniak-Gutachtens.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Energiepark Freren“ und ist dort als Fläche für Biogastechnik ausgewiesen. Die mit der beantragten Änderung verbundene Errichtung von baulichen Anlagen beschränkt sich im Wesentlichen auf die Errichtung des Biofilters an einem geänderten Standort auf dem Anlagengrundstück.

Die vorliegenden Immissionsprognosen für Schall und Gerüche haben ergeben, dass an den einschlägigen Immissionsaufpunkten in der Nachbarschaft keine relevanten Immissionen aus dem Betrieb der geänderten Biogasanlage zu erwarten sind. Erhebliche Auswirkungen auf kleinere Waldbestände in der Nähe des Biofilters durch die von der Anlage ausgehenden Stickstoffdepositionen können ausgeschlossen werden, weil dort eine Stickstoffsänke besteht und der forstwirtschaftlich orientierte Bestand eine gute Elastizität gegenüber Stickstoffeinträgen besitzt. Im weiteren Umfeld sind die Stickstoffdepositionen nicht relevant. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldflächen durch Ammoniakimmissionen kann nach einer vorliegenden Immissionsprognose ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Gärreste werden über eine Separation der Fest- und Flüssigphasen und anschließende Weiterbehandlungen für eine außerlandwirtschaftliche Entsorgung vorbereitet. Die Flüssigphase soll nach der Reinigung in einer SBR-Anlage in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Feststoffanteil ist nach einer Trocknung für eine Verwendung als Brennstoff vorgesehen.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass bei der Durchführung von vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungs- sowie funktionserhaltenden Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorliegen. Hierzu gehören die Baufeldanordnung außerhalb der Brutzeit, eine Reglementierung der Fahrgeschwindigkeit im Plangebiet auf 30 km/h und eine insektenschonende Beleuchtung. Zur Sicherung des Lebensraumes der Heidelerche und des Baumpiepers ist eine vorgezogene punktuelle Aufflichtung eines nahe gelegenen Waldrands und die Schaffung von offenen sandigen Stellen geplant.

Die Biogasanlage fällt aufgrund des in der Anlage vorhandenen Biogases als Betriebsbereich der unteren Klasse in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile und die für die Anlagensicherheit notwendigen Maßnahmen wurden systematisch ermittelt und von einem nach § 29 a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen überprüft. Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes anhand des Leitfadens KAS-18 ergab einen Wert von 100 m. In diesem Bereich sind menschliche Schutzobjekte i. S. des § 3 Abs. 5 d BImSchG nicht vorhanden. Für angrenzende unter Naturschutzgesichtspunkten wertvolle Bereiche für Brutvögel und Lebensräume von europarechtlich geschützten Arten ist eine mögliche nachhaltige Beeinträchtigung durch die relevanten Störfallszenarien nicht erkennbar.

Besondere Standortmerkmale, die Anlass zu einer weitergehenden Betrachtung geben könnten, existieren nicht.

Die Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass ein Eintreten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Änderungsvorhaben nicht zu erwarten ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 12. 9. bis einschließlich 11. 10. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 427, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr;
- Samtgemeinde Spelle, Rathaus, Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **12. 9. 2018** und endet mit Ablauf des **12. 11. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, dem 4. 12. 2018, ab 10.00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Freren,
Sitzungssaal,
Markt 1,
49832 Freren,

erörtert. Sollte die Erörterung am 4. 12. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von

Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 810

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 13. 7. 2018

— 1 BvR 1474/12 —
— 1 BvR 670/13 —
— 1 BvR 57/14 —

1. Art. 9 Abs. 1 GG schützt die Gründung und den Bestand von Vereinigungen. Als Ausdruck einer pluralistischen, aber wehrhaften verfassungsstaatlichen Demokratie setzt Art. 9 Abs. 2 GG der Vereinigungsfreiheit eine Schranke.
2. Jeder Eingriff in die Vereinigungsfreiheit ist an die Verhältnismäßigkeit gebunden. Ist der Verbotstatbestand des Art. 9 Abs. 2 GG festgestellt, muss eine Vereinigung verboten werden; stehen aber Maßnahmen zur Verfügung, um die in Art. 9 Abs. 2 GG benannten Rechtsgüter gleich wirksam zu schützen, gehen sie als mildere Mittel vor.
3. Die Verbotsbefugnis des Art. 9 Abs. 2 GG ist eng auszulegen.
 - a) Eine Vereinigung erfüllt den Verbotstatbestand des Art. 9 Abs. 2, 1. Alt. GG, wenn der erkennbare Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung wesentlich darin liegen, die Begehung von Straftaten durch Mitglieder oder Dritte hervorzurufen oder zu bestärken, zu ermöglichen oder zu erleichtern, indem sie deren strafbares Handeln fördert oder sich damit erkennbar identifiziert.
 - b) Eine Vereinigung erfüllt den Verbotstatbestand des Art. 9 Abs. 2, 2. Alt. GG, wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, indem sie als solche nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung einnimmt.
 - c) Eine Vereinigung erfüllt den Verbotstatbestand des Art. 9 Abs. 2, 3. Alt. GG, wenn sie Gewalt oder vergleichbar schwerwiegende völkerrechtswidrige Handlungen wie den Terrorismus in den internationalen Beziehungen und zwischen Teilen der Bevölkerung aktiv propagiert und fördert. Das kann auch durch die Förderung Dritter geschehen, wenn diese objektiv geeignet ist, den Gedanken der Völkerverständigung schwerwiegend, ernst und nachhaltig zu beeinträchtigen, und die Vereinigung dies weiß und zumindest billigt. Dabei darf durch Vereinigungsverbote nicht jede Form humanitärer Hilfe in Krisengebieten wegen ihrer mittelbar den Terrorismus fördernden Effekte unterbunden werden.
4. Soweit ein Vereinigungsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG auf grundrechtlich geschützte Handlungen gestützt wird oder sonstige Grundrechte beeinträchtigt, müssen diese Grundrechte im Rahmen der Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 9 Abs. 1 GG beachtet werden. Ein Vereinigungsverbot darf nicht untersagen, was die Freiheitsrechte sonst erlauben, und sich nicht einseitig gegen bestimmte politische Anschauungen richten.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 812

Stellenausschreibungen

Die **Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen** ist eine von der LReg unabhängige oberste Landesbehörde mit derzeit 48 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zu ihren Aufgaben gehört es, datenschutzrechtliche Interessen von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber öffentlichen Stellen und Unternehmen zu vertreten sowie die Öffentlichkeit für die Belange des Datenschutzes zu sensibilisieren.

Die LfD sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Volljuristin oder einen Volljuristen
für die Leitung des Referats 1
(Datenschutzaufsicht über öffentliche Stellen,
insbesondere Polizei, Verfassungsschutz und Justiz
sowie sonstige Bereiche der öffentlichen Sicherheit).

Zu den Aufgabenschwerpunkten des Referats gehören

- die Wahrnehmung aufsichtsbehördlicher Aufgaben einschließlich der Durchführung von Kontrollen,
 - die Beratung datenverarbeitender Stellen,
 - die Initiierung und Erarbeitung von Orientierungshilfen, Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen,
 - die referatsbezogene Umsetzung der europäischen Datenschutzreform,
 - die Durchführung von Verwaltungsgerichtsverfahren sowie
 - die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden in Einzelfällen.
- Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Neben den vorgenannten interessanten und anspruchsvollen Tätigkeiten bieten wir Ihnen ein hohes Maß an Eigenständigkeit und regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens sind ein mindestens mit der Note „befriedigend“, vorzugsweise mit der Note „vollbefriedigend“ erfolgreich abgeschlossenes erstes und zweites juristisches Staatsexamen.

Ferner wird vorausgesetzt, dass Sie sich mindestens im Statusamt der BesGr. A 14 befinden.

Wir suchen eine zuverlässige, verantwortungsbewusste, durchsetzungsfähige und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit, die über mehrjährige Berufserfahrung, vorzugsweise in einem oder mehreren Bereichen der verantwortlichen öffentlichen Stellen, einschließlich Führungserfahrung verfügt. Eine selbständige Arbeitsweise mit Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft wird erwartet. Die in hohem Maß juristisch geprägte Tätigkeit ist vielseitig und anspruchsvoll. Sie erfordert die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte rasch zu erfassen, Probleme zu analysieren und konstruktive Lösungen zu erarbeiten. Sie setzt eine überdurchschnittlich gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise, ein sehr gutes Sprachgefühl und die Fähigkeit zu adressatengerechter Kommunikation voraus. Organisatorische Fähigkeiten werden ebenso erwartet wie eine ausgeprägte soziale Kompetenz. Darüber hinaus werden die Bereitschaft zu Vortragstätigkeit und zur Durchführung von Schulungen erwartet. Der Umgang mit modernen Medien und anwenderspezifische PC-Kenntnisse (Standard-Software in MS-Office) sind für die Aufgabenwahrnehmung unerlässlich. Zudem werden aktuelle und umfassende Kenntnisse im öffentlichen Recht sowie umfangreiche Erfahrungen in der praktischen Rechtsanwendung erwartet. Bereits vorhandene Kenntnisse im Datenschutzrecht sind von Vorteil.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 16 bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die grundsätzlich teilzeitgeeignet, insgesamt aber in Vollzeit zu besetzen ist.

Die LfD strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Bewerbungen von Männern werden aus diesem Grund besonders begrüßt und bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind willkommen.

Bewerbungen anerkannter schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in Ihrem Bewerbungsschreiben auf eine eventuelle Schwerbehinderung oder Gleichstellung i. S. des § 68 SGB IX hin.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Landesbeauftragte für den Datenschutz Frau Thiel, Tel. 0511 120-4501, sowie für Personalfragen Frau Bruer, Tel. 0511 120-4550, gern zur Verfügung.

Sofern Ihrerseits Interesse an dem ausgeschriebenen Dienstposten besteht und Sie die Voraussetzungen erfüllen, dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte unter dem Stichwort „LfD RL 1“ **bis zum 14. 9. 2018** an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Zentrale Angelegenheiten — ZA 1, z. H. Frau Bruer, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, oder per E-Mail an personal@lfd.niedersachsen.de.

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person über die Modalitäten, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert. Die Informationen für Sie als Bewerberin oder Bewerber finden Sie als PDF-Dokument auf unserer Internetseite unter https://www.lfd.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/stellenausschreibungen/.

Wenn Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail übersenden möchten, empfehlen wir Ihnen, diese mit unserem öffentlichen PGP-Schlüssel zu sichern. Den PGP-Schlüssel finden Sie ebenfalls unter https://www.lfd.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/stellenausschreibungen/.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 812

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist am Dienort Hildesheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der

Abteilungsleitung 4

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. B 6 bewertet. Die Dienstposteninhaberin oder der Dienstposteninhaber ist Mitglied des LRH im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Der LRH:

Der LRH ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er entscheidet durch Senatsbeschluss. Dem Senat gehören neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten die zu Mitgliedern ernannten Beamtinnen und Beamten an. Die LReg ernennt sie mit Zustimmung des LT auf Vorschlag der Präsidentin. Diese Ausschreibung dient der Präsidentin, die von ihr vorzuschlagende Person auszuwählen.

Aufgabenbereich:

Die Abteilung 4 ist für die Geschäftsbereiche der StK, des MB, des MW sowie für Beteiligungen, Rundfunkangelegenheiten, Kammern, Hochbau und Landesliegenschaften zuständig.

Inhaltlich widmen sich die Prüfungen der Frage, ob die geprüften Stellen die finanzrelevanten gesetzlichen Vorgaben einhalten, ob Ausgaben und Organisationsformen wirtschaftlich sind, ob Maßnahmen und Programme den angestrebten Erfolg haben und welche Veränderungen für einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz erforderlich sind.

Ihre Bewerbung:

Zum Mitglied des LRH kann ernannt werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Sie weisen ein Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss auf und verfügen bereits über Leitungserfahrung, idealerweise in einer Organisationseinheit einer obersten Landesbehörde in Niedersachsen und über detaillierte Kenntnisse der niedersächsischen Verwaltungsstruktur und der LReg. Hierzu gehören auch politische Sensibilität sowie das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und betriebswirtschaftliches Handeln.

Der LRH sucht eine Persönlichkeit, die die Eignung hat, eine Abteilung zu führen und Prüfungen — insbesondere in den genannten Aufgabefeldern der Abteilung 4 des LRH — konzeptionell zu planen und zu steuern.

Sie müssen befähigt sein, den LRH in den Ausschüssen des LT sowie gegenüber der LReg zu vertreten; idealerweise haben Sie dies bereits in Ihrer bisherigen Berufspraxis nachgewiesen. Insbesondere wird erwartet, dass Sie in der Lage sind, in einem Kollegialorgan wie dem Senat des LRH, das gerichtlichen Spruchkörpern vergleichbar ist, konstruktiv und an den Zielen des LRH orientiert mitzuarbeiten.

Es ist von Vorteil, wenn Sie in Verwaltung und Politik des Landes Niedersachsen vernetzt sind und bereits eine Europakompetenz erworben haben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 21. 9. 2018** mit den üblichen Unterlagen an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Bitte legen Sie mir eine Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte bei.

Gleichstellung:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ihre Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Frau Präsidentin Dr. von Klaeden, Tel. 05121 938-623, und Herr Ministerialrat Köpke, Präsidialstellenleiter, Tel. 05121 938-636, gern zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 813

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist am Dienort Hildesheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der

Abteilungsleitung 5

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. B 6 bewertet. Die Dienstposteninhaberin oder der Dienstposteninhaber ist Mitglied des LRH im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Der LRH:

Der LRH ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er entscheidet durch Senatsbeschluss. Dem Senat gehören neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten die zu Mitgliedern ernannten Beamtinnen und Beamten an. Die LReg ernennt sie mit Zustimmung des LT auf Vorschlag der Präsidentin. Diese Ausschreibung dient der Präsidentin, die von ihr vorzuschlagende Person auszuwählen.

ernannten Beamtinnen und Beamten an. Die LReg ernennt sie mit Zustimmung des LT auf Vorschlag der Präsidentin. Diese Ausschreibung dient der Präsidentin, die von ihr vorzuschlagende Person auszuwählen.

Aufgabenbereich:

Die Abteilung 5 ist für die Geschäftsbereiche des MF (ohne Hochbau und Beteiligungen) und des MS sowie für die Aufgabe Wohnungs- und Städtebau aus dem Geschäftsbereich des MU zuständig.

Inhaltlich widmen sich die Prüfungen der Frage, ob die geprüften Stellen die finanzrelevanten gesetzlichen Vorgaben einhalten, ob Ausgaben und Organisationsformen wirtschaftlich sind, ob Maßnahmen und Programme den angestrebten Erfolg haben und welche Veränderungen für einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz erforderlich sind.

Ihre Bewerbung:

Zum Mitglied des LRH kann ernannt werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Sie weisen ein Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss auf und verfügen bereits über Leitungserfahrung, idealerweise in einer Organisationseinheit einer obersten Landesbehörde in Niedersachsen und über detaillierte Kenntnisse der niedersächsischen Verwaltungsstruktur und der LReg. Hierzu gehören auch politische Sensibilität sowie das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und betriebswirtschaftliches Handeln.

Der LRH sucht eine Persönlichkeit, die die Eignung hat, eine Abteilung zu führen und Prüfungen — insbesondere in den genannten Aufgabefeldern der Abteilung 5 des LRH — konzeptionell zu planen und zu steuern.

Sie müssen befähigt sein, den LRH in den Ausschüssen des LT sowie gegenüber der LReg zu vertreten; idealerweise haben Sie dies bereits in Ihrer bisherigen Berufspraxis nachgewiesen. Insbesondere wird erwartet, dass Sie in der Lage sind, in einem Kollegialorgan wie dem Senat des LRH, das gerichtlichen Spruchkörpern vergleichbar ist, konstruktiv und an den Zielen des LRH orientiert mitzuarbeiten.

Es ist von Vorteil, wenn Sie in Verwaltung und Politik des Landes Niedersachsen vernetzt sind und bereits eine Europakompetenz erworben haben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 21. 9. 2018** mit den üblichen Unterlagen an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Bitte legen Sie mir eine Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte bei.

Gleichstellung:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ihre Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Frau Präsidentin Dr. von Klaeden, Tel. 05121 938-623, und Herr Ministerialrat Köpke, Präsidialstellenleiter, Tel. 05121 938-636, gern zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 813

Bei der **Stadt Garbsen** (ca. 63 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Universitätsstandort in der Region Hannover, ist zu sofort die Stelle der

Fachbereichsleitung Bildung, Kinder und Jugend, Sport und Kultur (BesGr. A 15)

zu besetzen.

Mit besonderem Organisationsgeschick, hoher Begeisterungsfähigkeit und einem kooperativen Führungsstil nehmen Sie die verantwortliche Leitung des Fachbereichs wahr. In den komplexen Themenbereichen setzen Sie strategische Impulse, steuern die Geschäftsprozesse und entwickeln innovative Leitziele und Konzepte.

Ihr Fachbereich umfasst im Wesentlichen die Abteilungen und Produkte:

- Bildung und Kinderbetreuung:
 - Bildungsagentur mit dem Übergangsmanagement Kindertagesstätte/Schule, Schule/Beruf,
 - allgemeine Schulangelegenheiten der vorhandenen Schulen: elf Grundschulen, zwei Gymnasien, zwei Oberschulen, eine Realschule (auslaufend), eine Hauptschule (auslaufend), eine integrierte Gesamtschule einschließlich der Schulentwicklungsplanung,
 - Kindertagesstätten, Kindertagespflege einschließlich der Kindertagesstättenbedarfsplanung;
- Jugend und Integration:
 - Jugendpflege und Integration;
- Kultur und Sport:
 - Archiv,
 - Bäder,

- Bibliothek,
 - Sportstätten, Förderung des Sports,
 - Kulturförderung, Kulturmanagement,
 - Musikschule;
- Freiwilligenagentur.

Änderungen der Fachbereichsgliederung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Vorausgesetzt werden die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals höherer allgemeiner Verwaltungsdienst) sowie mehrjährige Personal-, Führungs- und Budgetverantwortung in einer größeren Organisationseinheit einer kommunalen oder sonstigen öffentlichen Verwaltung.

Darüber hinaus sollten Sie über das für diese Führungsposition erforderliche analytische Denkvermögen, eine ausgeprägte Sozialkompetenz, Kooperationsfähigkeit und fundierte Rechtskenntnisse in den zugeordneten Aufgabenbereichen verfügen.

Es steht eine Stelle nach der BesGr. A 15 zur Verfügung. Die Eingruppierung für Tarifbeschäftigte richtet sich nach dem TVöD-V. Eine Verbeamtung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

Wir streben an, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt unserer Stadt auch bei den Beschäftigten widerspiegelt und begrüßen deshalb Bewerbungen von Frauen und Männern, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion bzw. Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.

Wir schätzen die interkulturelle Kompetenz unserer Beschäftigten und pflegen ein offenes Arbeitsklima, welches frei von Vorurteilen ist. Chancengleichheit wird für alle Bewerberinnen und Bewerber gewährleistet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Geben Sie bitte die Behinderung im Bewerbungsschreiben oder unter deutlicher Hervorhebung im Lebenslauf an (siehe BAG-Urteil vom 26. 9. 2014 – 8 AZR 650/12 –).

Für Fragen und Informationen zum Stellenprofil steht Ihnen Frau Probst, Schul- und Sozialdezernentin, Tel. 05131 707-591, zur Verfügung. Ansprechpartner in der Personalabteilung ist Herr Reichl, Tel. 05131 707-515.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 1. 10. 2018** unter Angabe der Kennziffer 3100 an die Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, zu richten.

– Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 813

Die **Stadt Winsen (Luhe)** mit rd. 36 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein modernes Mittelzentrum und Kreisstadt des Landkreises Harburg. Sie liegt im Süden der Metropolregion Hamburg, reizvoll zwischen Elbe und Heide, mit vielfältigen Kultur-, Bildungs- und Freizeitangeboten und hoher Lebensqualität.

Sie ist eine attraktive Arbeitgeberin, die neben multiplexen, sinnhaften Aufgaben und einer großen Jobsicherheit viel zu bieten hat.

Zum 1. 7. 2019 oder auch schon früher ist die Stelle

der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters Stadtplanung und Bauordnung

bei der Stadt Winsen (Luhe) neu zu besetzen.

Die Stelle beinhaltet ein breites Aufgabenspektrum mit folgenden Schwerpunkten:

- Erarbeitung von Bauleitplänen,
- Entwicklung von Gestaltungskonzepten,
- Federführung in der Koordination und planerischen Steuerung bedeutsamer städtebaulicher Projekte,
- Mitwirkung in bereichsübergreifenden Arbeitsgruppen, in der Regionalplanung und bei Planungen Dritter,
- Konzeption von Themen der Stadtentwicklung und Erarbeitung von Stadtentwicklungskonzepten,
- Koordinierung des Grünflächenmanagements,
- Präsentation von Konzepten und Projekten in den Gremien des Stadtrates, Bürgerversammlungen, ggf. externen Behörden und Investoren,
- strategische Aufgaben-, Personal-, Haushalts- und EDV-Entwicklung,
- Bereichsleitung mit 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Gesucht werden engagierte Bewerberinnen und Bewerber mit

- einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Master bzw. Diplom) der Fachrichtung Städtebau, Architektur, Bauingenieurwesen,
- der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Fachrichtung Technische Dienste,
- Fachkompetenz, Engagement, Entscheidungsfreude,
- Berufs- und Führungserfahrung, Integrations- und Teamfähigkeit, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und zu führen,
- Verhandlungsgeschick, Überzeugungskraft und Bürgerorientierung,
- dem sicherem Umgang mit den modernen Kommunikationsmitteln und der Fachsoftware,
- der Fähigkeit zu (Re-)Präsentieren.

Die Stelle ist derzeit nach der EntgeltGr. 14 TVöD ausgewiesen, kann aber auch bei entsprechender Eignung und Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers nach der BesGr. A 14 dotiert werden.

Die Stadt Winsen (Luhe) hat sich u. a. die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel gesetzt. In diesem Bereich sind Frauen unterrepräsentiert und werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Es handelt sich um eine Stelle die grundsätzlich in Vollzeit, aber auch in Teilzeit so besetzt werden soll, dass die Arbeitszeit sowohl vor- und nachmittags als auch für die Gremienarbeit und Beteiligungsprozesse in den Abendstunden abgedeckt ist.

Telefonische Auskünfte zu dem ausgeschriebenen Aufgabengebiet gibt Ihnen gerne Herr Bürgermeister André Wiese, Tel. 04171 657-111. Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Ihnen der Bereichsleiter Finanzen und Personal, Herr Matthias Parchatka, Tel. 04171 657-116, zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbiten wir **bis 14. 10. 2018** über unser Online-Portal www.winsen.de/bewerbung.

– Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 814

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten